



durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 4. April 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 22. April 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die vom Amtsgericht Neuruppin und Landgericht Neuruppin erlassenen Haftbefehle vom 18. März 2024 (89 GS 474/24) und 5. Juni 2024 (13 KLS 5/24) richtet, wegen prozessualer Überholung unzulässig ist. Weiter bleibt es dabei, dass die Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 3. Dezember 2024 (13 KLS 11/24) mangels eigenständiger Beschwerde schon nicht selbstständig angreifbar ist und der Verfassungsbeschwerde gegen den im Anhörungsrügeverfahren ergangenen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24. Februar 2025 (1 Ws 1/25 (S)) das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Substantiierte Einwände, die eine abweichende Bewertung begründen könnten, enthält die Stellungnahme vom 22. April 2024 nicht.
- 4 Mit Blick auf die angegriffene Beschwerdeentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 15. Januar 2025 (1 Ws 1/25 (S)) ist die Stellungnahme auch nicht geeignet, die Bedenken des Verfassungsgerichts in Bezug auf die gesetzlichen Begründungsanforderungen auszuräumen. Die ergänzenden Ausführungen in dem Schriftsatz vom 22. April 2025 beschränken sich im Wesentlichen darauf, den Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers zu wiederholen. Die in den Schriftsatz hineinkopierten Unterlagen (Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 15. Januar 2025 (1 Ws 1/25 (S)), Anhörungsrüge vom 31. Januar 2025)

lagen bereits vor. Die vom Verfassungsgericht in seinem Hinweis als fehlend bezeichneten Unterlagen wurden hingegen nicht nachgereicht. Soweit das Gericht in seinem Hinweisschreiben auch den Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 13. November 2024 zu den fehlenden Unterlagen gezählt hat, beruhte dies zwar auf einem Irrtum, da der genannte Beschluss bereits mit der Beschwerdeschrift vom 25. März 2025 vorgelegt worden war. Das Urteil vom 13. November 2024 sowie insbesondere die am 25. November 2024 erhobene Haftbeschwerde fehlen aber weiterhin und wurden dem Verfassungsgericht auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach zur Kenntnis gebracht. Insoweit bleibt es bei der Einschätzung, dass die Begründung bereits in formaler Hinsicht unzureichend ist, da eine sinnvolle Prüfung vornehmlich der gerügten Gehörsverletzung ohne Kenntnis des konkreten Beschwerdevorbringens nicht erfolgen kann. In materieller Hinsicht setzt sich der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben der als verletzt gerügten Grundrechte und den Inhalten der angegriffenen Beschwerdeentscheidung weiterhin nicht substantiiert auseinander.

- 5 Auf die Hinweise des Gerichts, die Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung haftgrundbezogener Beschränkungen gem. § 119 Abs. 1 StPO betreffend, geht die Stellungnahme vom 22. April 2025 gar nicht ein. Sie war damit insgesamt nicht geeignet, die vom Verfassungsgericht aufgezeigten Begründungsmängel infrage zu stellen.
- 6 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß